

## Bisheriges Statut.

Die Leipziger Kommissionäre sind verpflichtet, während der Messe ihre Abrechnungen in den hierzu festgesetzten Stunden auf der Börse zu erledigen.

Nichtmitglieder des Börsenvereins dürfen die Abrechnung nur durch ihre Leipziger Kommissionäre erledigen lassen.

Über Benützung der Buchhändlerbörse im übrigen Teile des Jahres hat der Verwaltungsausschuß zu verfügen (§ 38).

**§ 53. Überwachung der Ordnung.**

Benigstens ein Mitglied des Vorstandes muß während der Abrechnungszeiten in den Geschäftsstunden anwesend sein, um die Erhaltung der Ordnung zu überwachen und notwendige Anordnungen zu treffen. Ebenso hat der Sekretär des Vereins während derselben anwesend zu sein, um die Prüfung und Abstempelung der Vollmachten der zur Abrechnung Beauftragten vorzunehmen.

**§ 54. Form der Bekanntmachungen.**

Der Vorstand hat die allgemeinen Anordnungen durch Anschlag an der Börsentafel zur Kenntnis der Anwesenden zu bringen.

Außerdem haben zwar auch alle Vereinsmitglieder das Recht, sich der Börsentafel zu ihren Bekanntmachungen zu bedienen, doch müssen solche von einem Mitgliede des Vorstandes durch Unterschrift oder Abstempelung zuvor genehmigt werden.

**Fünfter Abschnitt.****Von dem Vermögen des Börsenvereins.****§ 55. Bestandteile des Vermögens.**

Das Vermögen des Börsenvereins besteht:

1. in der Deutschen Buchhändlerbörse;
2. in dem gesamten dazu gehörigen Inventarium;
3. in dem Verlagsrechte des Börsenblattes;
4. in dem übrigen Verlage des Börsenvereins, sowie in dem Material zu diesem Verlage;
5. in den zinsbar angelegten Kapitalien;
6. in den Kassenbeständen;
7. in der Bibliothek.

**§ 56. Einkünfte des Vereins.**

Die Einkünfte des Börsenvereins bilden:

1. die Eintrittsgelder (§ 2 ad 6);
2. die jährlichen Beiträge (§ 3 ad 1);
3. die außerordentlichen Einnahmen;
4. die Zinsen der angelegten Kapitalien;
5. die Nutzungen der Buchhändlerbörse;
6. der Ertrag des Börsenblattes;
7. der Ertrag der übrigen Verlagsartikel des Vereins.

**§ 57. Aufbewahrung des Vermögens.**

Mit der Verwaltung der Einkünfte ist der Schatzmeister beauftragt, wogegen die Aufbewahrung des Kapitalvermögens und die Vertretung verschuldeter Verluste dem Vereine gegenüber dem Vorstände obliegt, welcher die Staatspapiere und sonstigen Gelddokumente des Vereins bei einer öffentlichen Kasse in Leipzig zu deponieren hat.

**§ 58. Geschäftsbücher.**

Der Schatzmeister ist verpflichtet, neben den sonstigen Geschäftsbüchern ein Kassabuch und ein Hauptbuch zu führen, welche mit Ende jedes Rechnungsjahres rein abzuschließen sind.

Der Schatzmeister hat diese Bücher jedem Mitgliede des Vorstandes zu jeder Zeit auf Verlangen vorzulegen und Auskunft darüber zu erteilen.

## Neue Satzungen.

wesenden Mitglieder des Börsenvereins, sowie deren beglaubigte Vertreter, sind berechtigt, ihre Abrechnung im Buchhändlerhause persönlich zu bewirken.

Die Leipziger Kommissionäre, welche dem Börsenverein als Mitglieder angehören, sind verpflichtet, während der Messe ihre Abrechnungen in den hierzu festgesetzten Stunden nach den vom Vorstände zu erlassenden näheren Anordnungen im Buchhändlerhause zu erledigen.

Nichtmitglieder des Börsenvereins dürfen die Abrechnung im Buchhändlerhause nur durch solche Leipziger Kommissionäre, welche Mitglieder des Börsenvereins sind, mit Genehmigung des Vorstandes erledigen lassen.

Durch Beschluß der Hauptversammlung ausgeschlossenen Mitgliedern ist diese Genehmigung unbedingt zu versagen.

**§ 50. Überwachung der Ordnung.**

Benigstens ein Mitglied des Vorstandes muß während der Messe bei dem Abrechnungsgeschäft anwesend sein, um die Erhaltung der Ordnung zu überwachen und notwendige Anordnungen zu treffen. Ebenso hat der Geschäftsführer des Vereins während derselben anwesend zu sein, um die Prüfung und Abstempelung der Vollmachten der zur Abrechnung Beauftragten vorzunehmen.

**§ 51. Form der Bekanntmachungen.**

Der Vorstand hat die allgemeinen Anordnungen durch Anschlag an der Tafel des Buchhändlerhauses zur Kenntnis der Anwesenden zu bringen.

**Sechster Abschnitt.****Von dem Vermögen des Börsenvereins.****§ 52. Bestandteile des Vermögens.**

Das Vermögen des Börsenvereins besteht:

1. in dem Deutschen Buchhändlerhause;
2. in dem gesamten dazu gehörigen Inventarium;
3. in dem Verlage des Börsenblattes;
4. in dem übrigen Verlage des Börsenvereins, sowie in dem Material zu diesem Verlage;
5. in den zinsbar angelegten Kapitalien;
6. in den Kassenbeständen;
7. in der Bibliothek und den Sammlungen;
8. in Stiftungen und Legaten.

**§ 53. Einkünfte des Vereins.**

Die Einkünfte des Börsenvereins bilden:

1. die Eintrittsgelder (§ 2 ad 5);
2. die jährlichen Beiträge (§ 3 ad 1);
3. die außerordentlichen Einnahmen;
4. die Zinsen der angelegten Kapitalien;
5. die Nutzungen des Buchhändlerhauses;
6. der Ertrag des Börsenblattes;
7. der Ertrag der übrigen Verlagsartikel des Vereins.

**§ 54. Aufbewahrung des Vermögens.**

Mit der Verwaltung der Einkünfte ist der Schatzmeister beauftragt, wogegen die Aufbewahrung des Kapitalvermögens und die Vertretung hierbei verschuldeter Verluste dem Vereine gegenüber gemäß § 24 dem Vorstände obliegt, welcher die Wertpapiere und sonstigen Gelddokumente des Vereins bei der Leipziger Bank oder der Reichsbank zu deponieren hat.